

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 11.2.2009

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschul-Freiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Studienziele und Regelstudienzeit
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung
- § 4 Prüfungsausschuss, Prüfer/innen, Beisitzer/innen
- § 5 Strukturierung des Studiums, Modularisierung und Studienberatung
- § 6 Anforderungen des Studiums, ECTS-Punkte
- § 7 Gliederung des Studiums und Studienumfang
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Freiversuch
- § 10 Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium
- § 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung der Gesamtnote
- § 13 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 14 Zeugnis und Urkunde
- § 15 Diploma Supplement
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 19 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1 : Modultabelle für den Bachelorstudiengang

Anlage 2 : Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang

§ 1

Studienziele und Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Rahmen des Bachelorstudiengangs Biologie soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Ziel des Bachelorstudiums ist die Vermittlung grundlegender Kenntnisse, Methoden und Fragestellungen des Faches Biologie. Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, der die Basis für den konsekutiven Masterstudiengang „Biological Sciences“ bildet. Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang einschließlich der Bachelorarbeit beträgt 6 Semester.

§ 2

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc."

§ 3

Zulassung

- (1) Am Studium im Bachelorstudiengang Biologie kann nur teilnehmen, wer
- a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder aufgrund einer Prüfung gem. § 49 Abs. 6 HG zum Studium in diesem Studiengang zugelassen wurde und
 - b) für diesen Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben ist oder gem. § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Er kann frühestens gestellt werden, wenn ECTS-Punkte im Vertiefungsstudium erworben wurden. Dem Antrag sind die nachfolgend genannten Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits eine Bachelorprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet
3. eine Erklärung, ob Zuhörer/innen zum Abschlusskolloquium zugelassen sind

4. Nachweise über die nach der Modultabelle (Anlage 1) zu erwerbenden ECTS-Punkte in den Modulen „Wahlpflichtmodul III (Laborpraktikum)“, „Externes Berufspraktikum“, „Studium Integrale“ und „Praxisorientierte Lehrveranstaltungen“.

(3) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er/Sie kann die Zulassung unter den Vorbehalt stellen, dass der/die Kandidat/in Nachweise über fachliche Zulassungsvoraussetzungen innerhalb einer gesetzten Frist nachreicht.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen oder wenn der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung oder die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sich der/die Kandidat/in in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 4

Prüfungsausschuss, Prüfer/innen, Beisitzer/innen

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln bildet einen „Ausschuss für die Bachelorprüfung im Studiengang Biologie“, nachfolgend „Prüfungsausschuss“ genannt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, einem Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter/innen und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreters/in werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und des/der Akademischen Mitarbeiters/in beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die studentischen Mitglieder müssen während ihrer Amtszeit an der Universität zu Köln im Bachelorstudiengang Biologie eingeschrieben sein oder in den zwei vorausgegangenen Semestern an der Universität zu Köln im Bachelorstudiengang Biologie eingeschrieben gewesen sein. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/innen und Beisitzern/innen nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet alle zwei Jahre der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt ggfs. Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und ein Mitglied aus einer weiteren Gruppe anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzenden/e übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten einzusehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/e zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen, die Beisitzer/innen und kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen.

(9) Zu Prüfern/innen dürfen nur Hochschullehrer/innen sowie andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Zum/zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat und sachkundig ist.

§ 5

Strukturierung des Studiums, Modularisierung und Studienberatung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen oder Teilmodulen mit unterschiedlichen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Diese Lehrveranstaltungen sind u.a. Vorlesungen, Übungen (incl. Exkursionen), Praktika und Seminare. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können nach Absprache mit den Teilnehmer/innen und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Struktur der Module ist in den Modulbeschreibungen spezifiziert.

(2) Zu jedem Modul ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet gleichzeitig die Anmeldung zu allen diesem Modul zugeordneten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen. Es gelten die in § 8 Abs. 6 beschriebenen Prüfungsfristen. Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen oder Teilmodulen abhängig gemacht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind der Modultabelle (Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Jeder Studierende erhält vom Prüfungsausschuss einen/eine Hochschullehrer/in als Mentor/in zugewiesen. Aufgabe des/der Mentors/in ist insbesondere die individuelle studienbegleitende Beratung. In der Regel trifft sich der/die Mentor/in mindestens einmal im Semester mit den Studierenden. Auf Antrag kann dem/der Studierenden ein/e anderer/e Mentor/in zugewiesen werden.

(4) Die Studienberatung wird von Hochschullehrer/innen der an der Ausbildung im Bachelorstudiengang Biologie beteiligten Disziplinen durchgeführt. Zusätzlich sind in der Regel Studienberater/innen beauftragt, die Studienberatung in diesem Studiengang

durchzuführen. Denjenigen Studierenden, die im Laufe der ersten beiden Fachsemester weniger als ein Drittel der nach dem Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Biologie (Anlage 2) erreichbaren ECTS-Punkte erworben haben, wird eine Studienberatung angeboten, in der auf der Basis des bisherigen Studienverlaufs die weitere Orientierung erfolgen soll. Die Teilnahme an dieser Beratung wird bescheinigt.

§ 6

Anforderungen des Studiums, ECTS-Punkte

(1) Im Studium müssen die Studierenden die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden ECTS-Punkte vergeben. Die Anzahl der ECTS-Punkte, die erworben werden können, sind der Modultabelle (Anlage 1) zu entnehmen. ECTS-Punkte werden nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Dieser wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Für den Erwerb eines ECTS-Punktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) In den Modulbeschreibungen werden insbesondere die Inhalte und Ziele, die Voraussetzung für die Teilnahme, die Häufigkeit des Angebotes und der Arbeitsaufwand beschrieben.

§ 7

Gliederung des Studiums und Studienumfang

(1) Das Studium umfasst Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs („Externes Berufspraktikum“, „Studium Integrale“, „Praxisorientierte Lehrveranstaltungen“ und Vertiefungsstudium) und gliedert sich in ein Pflichtstudium (Module 1-11) und ein zweisemestriges Vertiefungsstudium. Das Vertiefungsstudium kann erst aufgenommen werden, wenn die Module des Pflichtbereichs erfolgreich abgeschlossen wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte, die im Bachelorstudiengang Biologie zu erwerben sind, beträgt 180.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten. Die Benotung von Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 12.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist die Zulassung zum Modul sowie der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1. Weiterhin können Praktikumsprotokolle und Seminarvorträge sowie die erfolgreiche Bearbeitung von Übungs- und Praktikumsaufgaben verlangt werden (siehe Modultabelle in

der Anlage 1 und Modulbeschreibungen). Der Erfolg wird durch die verantwortlichen Hochschullehrer/innen festgestellt. Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigt werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden nach der Prüfungsform unterschieden:

a) Klausuren:

In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/innen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Das Ergebnis ist dem Prüfling in der Regel nach drei Wochen bekannt zu geben, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Wiederholungsmöglichkeit.

b) Mündliche Prüfungen:

In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in. Eine zweite Wiederholungsprüfung wird vor zwei Prüfern/Prüferinnen abgelegt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Ihre Dauer soll sich am zu Grunde liegenden studentischen Arbeitsaufwand bemessen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von dem/der Prüfer/in bzw. den Prüfern/innen und von dem/der Beisitzer/in unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt.

c) Hausarbeiten:

Eine Hausarbeit ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Über die Bewertung der Hausarbeit ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Prüfer/in unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt.

d) Referate:

Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Es erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Über die Bewertung des Referats ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Prüfer/in unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt. Die weiteren Teilnehmer/innen der Lehrveranstaltung sind zur Notenbekanntgabe nicht zugelassen.

e) die Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium (§ 10)

Die für jedes Modul geforderten Prüfungsleistungen sind der Modultabelle (Anlage 1) zu entnehmen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auf Antrag des Modulverantwortlichen Ausnahmen zugelassen werden. Diese sind den Modulteilnehmern/innen spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls schriftlich bekannt zu geben.

(4) Prüfungsleistungen nach Absatz 3 werden in deutscher Sprache erbracht. Sie können im Einvernehmen zwischen Kandidat/in und Prüfer/in auch in englischer Sprache erbracht werden.

(5) Den Studierenden sollen drei Gelegenheiten geboten werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung oder des Moduls vorgeschriebene Prüfungsleistung zeitnah zu erbringen. Deshalb werden nach Abschluss der Lehrveranstaltung drei Prüfungstermine angeboten. Der erste Prüfungstermin soll in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Ende der letzten dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung liegen. Die weiteren Termine sollen in der Regel frühestens sechs Wochen und spätestens 15 Wochen nach dem jeweils vorherigen Termin liegen. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die drei Prüfungstermine sollen den Studierenden bei Anmeldung zum Modul bekannt sein. Weitere Prüfungstermine werden in der Regel erst angeboten, wenn die entsprechenden Module wieder angeboten wurden.

(6) Die Wahrnehmung des Erstversuchs einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach der Modultabelle (Anlage 1) zugeordnet ist, nach dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) vorgesehen war, erfolgen. Andernfalls verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch. Falls eine Prüfung im Erstversuch nicht bestanden wurde, muss einer der beiden nächstmöglichen Termine sowie gegebenenfalls der nächste darauf folgende Termin wahrgenommen werden. Werden Prüfungstermine, zu denen der/die Studierende sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe (Absatz 12) nicht wahrgenommen, gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Eine studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung wenigstens "ausreichend"(4,0) ist oder wenn das gemäß Anlage 1 gewichtete arithmetische Mittel der zu ihr gehörenden Teilprüfungsleistungen wenigstens "ausreichend" (4,0) ist. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertet oder mit „bestanden“ bewertet sind und die Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium wenigstens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(8) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur nach Maßgabe des § 9 zulässig. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit mit Kolloquium ist nicht zulässig. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 10 Absatz 3 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(9) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungsleistungen in den Modulen MN-B-WP I und MN-B-WP II werden angerechnet. Wird die zweite Wiederholung nicht bestanden, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden und das Bachelorstudium der Biologie ohne Erfolg beendet. Hat ein/e Kandidat/in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid gemäß § 13 Absatz 2.

(10) Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Abs. 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden.

(11) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für

körperbehinderte Menschen und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und –organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.

(12) Ein Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu 14 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Ein späterer Rücktritt ist nur mit triftigen Gründen möglich (vgl. Abs. 13).

(13) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Kandidat/in zu ihrer Abnahme ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Abnahme ohne triftige Gründe davon zurücktritt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung wird dem/der Kandidaten/in durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt und gegebenenfalls ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Freiversuch

(1) Meldet sich ein/e Kandidat/in innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium zu einer Modulprüfung/teilprüfung des Vertiefungsstudiums an und besteht er/sie diese Prüfung/Teilprüfung nicht, so gilt die Modulprüfung/teilprüfung als nicht unternommen (Freiversuch). Diese Regelung gilt nicht für Modulprüfungen des Pflichtbereichs. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung/Teilprüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der/die Kandidat/in nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der/die Kandidat/in unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorlegt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der/die Kandidat/in nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin ECTS-Punkte erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der/die Kandidat/in nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlichen oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer eine Modulprüfung/teilprüfung im Vertiefungsstudium bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Modulnote die Prüfung/Teilprüfung einmal wiederholen. Bestandene Teilleistungen werden auf Antrag anerkannt. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung/teilprüfung ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der abgelegten Modulprüfung/teilprüfung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Prüfung/Teilprüfung hat zum nächsten Prüfungstermin stattzufinden.

(7) Erreicht der/die Kandidat/in in der Wiederholungsprüfung/teilprüfung eine bessere Benotung, so wird diese der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt.

§ 10

Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium

(1) In der Bachelorarbeit und dem Abschlusskolloquium soll der/die Kandidat/in zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Biologie oder Biochemie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und schriftlich wie mündlich darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem/jeder Hochschullehrer/in betreut werden, soweit er/sie im Fach Biologie oder Biochemie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in Forschung und Lehre tätig ist. Nach Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch von anderen nach § 65 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten betreut werden.

(3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Kandidat/in ein Thema und einen/eine Betreuer/in für die Bachelorarbeit erhält. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Bestehen Zweifel, kann eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden, dass die Bachelorarbeit selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist (§ 63 Abs. 5 Satz 1 HG).

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß (spätestens drei Monate nach Ausgabe des Themas) in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabe der Bachelorarbeit um bis zu einem Monat verlängert werden (Antrag an den/die Vorsitzenden/e des Prüfungsausschusses).

(6) Für die Beurteilung der Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium bildet der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission, die aus drei Prüfern/innen besteht. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit und der/die Mentor/in des/der Kandidaten/in sein. Die Bachelorarbeit wird von dem/der Betreuer/in der Arbeit und einem weiteren Mitglied der

Prüfungskommission unabhängig voneinander begutachtet und bewertet. Der/die Kandidat/in kann Vorschläge für den /die zweiten/e Gutachter/in der Bachelorarbeit machen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Bewertungen der Bachelorarbeit sind entsprechend § 12 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Weichen die Benotungen um mehr als eine Note voneinander ab, so kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen/eine dritten/dritte Gutachter/in hinzuziehen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Zur Bachelorarbeit gehört ein Abschlusskolloquium mit dem /der Kandidaten/in, an dem zwei Prüfer/innen der Prüfungskommission teilnehmen. Dies sollen der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit und der/die Mentor/in des/der Kandidaten/in sein, sofern der/die Mentor/in nicht Gutachter/in der Bachelorarbeit war. Zu diesem Kolloquium soll Studierenden des gleichen Studiengangs die Teilnahme als Zuhörer/innen ermöglicht werden, sofern nicht der/die Kandidat/in widerspricht. Die Teilnahme von Zuhörern/innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Das Abschlusskolloquium kann erst nach der Bewertung der Bachelorarbeit stattfinden. Es beginnt mit einem 15 minütigen Referat des/der Kandidaten/in über die wichtigsten Ergebnisse der Bachelorarbeit. Daran schließt sich eine 15 minütige Diskussion der Prüfer/innen mit dem/der Kandidaten/in über die Inhalte der Bachelorarbeit an. Die Prüfer/innen setzen die Note für das Abschlusskolloquium einvernehmlich fest. Ist Einvernehmen nicht zu erreichen, so schlägt jeder/jede Prüfer/in eine Note nach § 12 vor, woraus dann das arithmetische Mittel gebildet wird. Hierbei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(8) Wird die Beurteilung der Bachelorarbeit von zwei Gutachtern/innen vorgenommen, erfolgt die Beurteilung der Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Abschlusskolloquium in einer Endnote, die sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten für die Bachelorarbeit und für das Abschlusskolloquium ergibt. Erfolgt die Beurteilung der Bachelorarbeit durch drei Gutachter/innen erfolgt die Beurteilung der Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Abschlusskolloquium in einer Endnote, die sich als arithmetisches Mittel aus den beiden besseren Noten für die Bachelorarbeit und der Note für das Abschlusskolloquium ergibt. Bei der Endnote wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

§ 11

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet.

(2) Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden bei Gleichwertigkeit angerechnet; dies gilt auf Antrag auch für Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit muss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen aus einem weiterbildenden Studium.

(4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen angerechnet.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Leistungen, die Schüler/innen im Rahmen einer Studienzulassung nach § 48 Abs. 6 HG erbringen, werden auf Antrag bei einem späteren Bachelorstudium angerechnet.

(7) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Er kann diese Aufgabe dem/der Vorsitzenden übertragen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die zur Differenzierung in Schritten von 0,1 Punkten erhöht oder erniedrigt werden können (die Noten 4,1 - 4,9 sowie 5,1-5,9 und 0,0 bis 0,9 sind nicht zulässig). Bis zu einer Note von 4,0 ist eine Prüfung bestanden. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Dabei entsprechen die Noten folgender Bewertung:

1,0 - 1,5 = ausgezeichnet, eine besonders hervorragende Leistung

1,6 - 2,0 = sehr gut, eine hervorragende Leistung

2,1 - 2,5 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,6 - 3,5 = befriedigend, eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,6 - 4,0 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend (englisch: fail), eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Abweichend davon wird die Note für eine Prüfungsleistung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt (siehe Modultabelle in Anlage 1), als gewichtetes Mittel

aus den Noten (Zahlenwert) der der jeweiligen Prüfungsleistung zugeordneten Teilprüfungen errechnet. Dabei werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Eine solche zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note 4,0 oder besser ist.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des gemäß § 13 erfolgreichen Bachelorstudiums wird aus den benoteten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium ein Durchschnittswert wie folgt berechnet:

Durchschnitt der Modulnoten im Pflichtbereich plus Durchschnitt der Modulnoten im Vertiefungsstudium plus Endnote der Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium, dividiert durch drei. Vom so berechneten Durchschnittswert wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

von 1,0 bis 1,5 = ausgezeichnet (englisch: excellent)

von 1,6 bis 2,0 = sehr gut (englisch: very good)

von 2,1 bis 2,5 = gut (englisch: good)

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend (englisch: satisfactory)

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend (englisch: sufficient)

§ 13

Abschluss des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Bachelorstudiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und somit mindestens 180 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Hat ein/eine Kandidat/in das Bachelorstudium endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Transskript ausgestellt, das die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 14

Zeugnis und Urkunde

(1) Hat der/die Kandidat/in das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, wird innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt.

Das Zeugnis enthält die in den studienbegleitenden Modulprüfungen erzielten Noten und ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium und deren Note und ECTS-Punkte, das Thema des externen Berufspraktikums, die Gesamtnote und den ihr entsprechenden ECTS-Grad (§ 15). Auf Antrag kann die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis ist in deutscher Sprache auszustellen. Ihm wird eine englische Übersetzung beigelegt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(4) Die Bachelorurkunde wird vom/von der Dekan/in oder dem/der Studiendekan/in und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Die Urkunde ist in deutscher Sprache auszustellen. Ihr wird eine englische Übersetzung beigelegt.

§ 15

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, erfolgreich absolvierte Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen einschließlich der ECTS-Punkte und ECTS-Grade informiert.

(2) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Bescheinigung über die ECTS-Grade der Noten der Modulprüfungen und der Gesamtnote entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A** die besten 10%
- B** die nächsten 25%
- C** die nächsten 30%
- D** die nächsten 25%
- E** die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung der ECTS-Grade sind die Noten der Modulprüfungen der Module und die Gesamtnote nach der Notenskala (§ 12) der Absolventen/innen des Bachelorstudiengangs Biologie, die im Zeitraum der letzten 24 Monate ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung der ECTS-Grade umfasst mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen. Von den ECTS-Graden A-E können Zwischengrade gebildet werden.

(3) Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Dem/der Kandidaten/in wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre Prüfungsakten und Gutachten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Kandidaten/innen das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der/Die Studiendekan/in ist hierüber zu informieren. Die Möglichkeit einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 63 Abs. 5 HG bleibt hiervon unberührt.

(2) Der/die Kandidat/in kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/Die Studiendekan/in ist hierüber zu informieren.

§ 18

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Der/Die Studiendekan/in ist hierüber zu informieren.

(3) Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues erteilt. Gleiches gilt auch für das Diploma Supplement. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. §18 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss. Der/Die Studiendekan/in ist hierüber zu informieren.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmalig für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörer/innen zugelassen sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Biologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eingeschrieben sind oder als Zweithörer/innen zugelassen sind, können die Zulassung zu Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen, spätestens jedoch bei Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Andernfalls gilt für diese Studierenden die Prüfungsordnung vom 10.03.2003 (Amtliche Mitteilungen 22/2003). ECTS-Punkte der praxisorientierten Lehrveranstaltungen werden auf das Modul „Studium Integrale“ angerechnet.

§ 21

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 10.03.2003 (Amtliche Mitteilungen 22/2003) außer Kraft (§ 20 bleibt unberührt).

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 22.01.2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 02.02.2009.

Köln, den 11.2.2009

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
(Univ.-Prof. Dr. H.-G. Schmalz)

Anlage 1: Modultabelle für den Bachelorstudiengang
Anlage 2 : Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang

Anlage 1: Modultabelle für den Bachelorstudiengang Biologie (Gewichtung der Module in der Gesamtnote, Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsformen und Modulnote)

Nr.	Modul	Modulbezeichnung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Studienabschnitt	Vorlesung	Übung / Praktikum	Seminar	ECTS-Punkte	Gewichtung in der Gesamtnote ⁷	Zulassungsvoraussetzung zum Modul	Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen	Prüfungsformen	Modulnote
1	MN-B-Bio I/A	Molekulare Grundlagen der Biochemie / Zellbiologie	P	G	x	x		8	3	§ 3 Abs. 1	Ü ⁹	K ¹²	16
2	MN-B-Bio I/B	Genetik	P	G	x	x		8	3	§ 3 Abs. 1	Ü ⁹	K ¹²	16
3	MN-B-Bio II/A	Evolution, Entwicklung und Systematik der Tiere	P	G	x	x		7	3	§ 3 Abs. 1	Ü ⁹	K ¹²	16
4	MN-B-Bio II/B	Evolution, Entwicklung und Systematik der Pflanzen	P	G	x	x		8	3	§ 3 Abs. 1	Ü ⁹	K ¹²	16
5	MN-B-M	Mathematik	P	G	x	x		9	3	§ 3 Abs. 1	Ü ¹⁰	K ¹²	16
6	MN-B-AC	Allgemeine und Anorganische Chemie	P	G	x	x		9	3	§ 3 Abs. 1	Ü ⁹	K ¹²	16
7	MN-B-OC	Organische Chemie	P	G	x	x		11	3	§ 3 Abs. 1	Ü ⁹	K ¹²	16
8	MN-B-Bio III/A	Biochemie	P	G	x	x		7	3	§ 3 Abs. 1	Ü ⁹	K ¹²	16
9	MN-B-Bio III/B	Physiologie	P	G	x	x		10	3	§ 3 Abs. 1	Ü ⁹	K ¹²	16
10	MN-B-Bio IV	Ökologie und Angewandte Biologie	P	G	x	x		12	3	§ 3 Abs. 1	Ü ⁹	K ¹²	16
11	MN-B-P	Physik	P	G	x	x		13	3	§ 3 Abs. 1	Pr ^{10,11}	K ¹²	16
12	MN-B-WP I	Wahlpflichtmodul I ¹	WP	V	x	x	x	12	16,6	Module 1-11 ⁸	Ü ⁹	K/M/H/R ¹³	13
13	MN-B-WP II	Wahlpflichtmodul II ¹	WP	V	x	x	x	12	16,6	Module 1-11 ⁸	Ü ⁹	K/M/H/R ¹³	13
14	MN-B-WP III	Wahlpflichtmodul III ² (Laborpraktikum)	WP	V		x	x	6		Module 1-11 ⁸	Ü ⁹	PR/R ¹⁴	2
15	MN-B-BP	Externes Berufspraktikum ³	WP	G/V ⁶				10		§ 3 Abs. 1	³	PR ¹⁵	3
16	MN-B-BA	Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium	WP	V				20	33,3	§ 3 Abs. 2	§ 10	§ 10	§ 12
17	MN-B-SI	Studium Integrale ⁴	WP	G/V ⁶	x	x	x	12		§ 3 Abs. 1	⁴	⁴	⁴
18	MN-B-POL	Praxisorientierte Lehrveranstaltungen ⁵	WP	G/V ⁶	x	x	x	6		§ 3 Abs. 1	⁵	⁵	⁵
Σ								180	~99,5 (=100)%				

G: 1.-4. Fachsemester; V: 5. und 6. Fachsemester (Vertiefungsstudium); Ü: Übungen; Pr: Praktikum; K: Klausur; M: Mündliche Prüfung; H: Hausarbeit; R: Referat; PR: Protokoll

Zu 1: Das Angebot für die Wahlpflichtmodule I und II kann aus dem Lehrangebot der folgenden Forschungsschwerpunkte gewählt werden: Biochemie, Bioinformatik, Biotechnologie und Umweltwissenschaften, Entwicklungsbiologie, Evolutionsbiologie, Genetik, Neurobiologie, Ökologie, Molekulare Physiologie und Biochemie der Pflanzen und Mikroorganismen, Zellbiologie. Neue Wahlpflichtmodule werden den Studierenden zeitnah durch Aushang bekanntgegeben und das Modulhandbuch regelmäßig aktualisiert.

Zu 2: Die Anforderungen im Modul „Wahlpflichtmodul III (Laborpraktikum)“ ergeben sich aus der individuellen Wahl der Studierenden. Allgemeine Informationen hierzu sind der Modulbeschreibung zu entnehmen. Für das Modul „Wahlpflichtmodul III (Laborpraktikum)“ wird keine Modulnote vergeben.

Zu 3: Ein externes Berufspraktikum von in der Regel mindestens sechs Wochen Dauer ist an einer Einrichtung außerhalb der Universität zu Köln zu absolvieren. Die allgemeinen Anforderungen im Modul „Externes Berufspraktikum“ sind der Modulbeschreibung zu entnehmen. Für das Modul „Externes Berufspraktikum“ wird keine Modulnote vergeben.

Zu 4: Die Anforderungen im Modul „Studium Integrale“ ergeben sich aus der individuellen Wahl der Studierenden und sind der jeweiligen Modulbeschreibung bzw. den Prüfungsordnungen der diesen Veranstaltungen zugeordneten Studiengänge zu entnehmen. Für das Modul „Studium Integrale“ wird keine Modulnote vergeben.

Zu 5: Die Anforderungen im Modul „Praxisorientierte Lehrveranstaltungen“ ergeben sich aus der individuellen Wahl der Studierenden. Allgemeine Informationen hierzu sind der Modulbeschreibung zu entnehmen. Für das Modul „Praxisorientierte Lehrveranstaltungen“ wird keine Modulnote vergeben.

Zu 6: Die Module können zu einem beliebigen Zeitpunkt des Studiums absolviert werden.

Zu 7: Angaben in % Gewicht an der Gesamtnote. Nach § 12 Absatz 3 der Prüfungsordnung gehen die Noten der Pflichtmodule (arithmetisches Mittel der Modulnoten der Module 1-11), der Wahlpflichtmodule I und II des Vertiefungsstudiums (arithmetisches Mittel der Modulnoten der Module 12 und 13) und der Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium (Note nach § 10, Absatz 8; Modul 16) zu jeweils einem Drittel Gewicht in die Gesamtnote ein. Vom so ermittelten Durchschnittswert wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Zu 8: Nach § 7 Absatz 1 der Prüfungsordnung kann das Vertiefungsstudium erst aufgenommen werden, wenn die Module des Pflichtbereichs (Module 1-11) erfolgreich abgeschlossen wurden.

Zu 9: Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit. Detailliertere bzw. weitere Anforderungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Zu 10: Parallel zu den Vorlesungen finden Übungen statt, die regelmäßig besucht werden müssen; die erfolgreiche Teilnahme, durch Hausaufgaben überprüft, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Zu 11: Die erfolgreiche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktikumsversuche (Protokoll) wird testiert und ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Zu 12: Nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung wird das Modul durch eine Klausur nach § 8 Absatz 3 a der Prüfungsordnung abgeschlossen.

Zu 13: Es findet entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung statt, deren Ergebnis, falls keine weiteren Prüfungsformen vorgesehen sind, zu 100 % der Modulnote entspricht. Sind weitere Prüfungsformen (Hausarbeit und/oder Referat, vgl. § 8 Absatz 3 c und d) vorgesehen, geht das Ergebnis dieser Prüfungen in der Regel mit jeweils 25 % in die Modulnote ein. Der Einfluss des Ergebnisses der Klausur oder der mündlichen Prüfung auf die Modulnote reduziert sich in diesem Fall entsprechend. Die zu einem Modul gehörenden Prüfungsformen und die genaue Zusammensetzung der Modulnote werden den Studierenden bei der Anmeldung zum Modul bekannt gegeben.

Zu 14: Über die Inhalte des Wahlpflichtmoduls III (Laborpraktikum) ist ein Protokoll in Form einer wissenschaftlichen Arbeit anzufertigen und ein Referat zu halten. Weitere allgemeine Informationen sind der Modulbeschreibung zu entnehmen. Der Betreuer/die Betreuerin des Laborpraktikums stellt über die erfolgreiche Teilnahme am Wahlpflichtmodul III eine Bescheinigung aus, die dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen ist.

Zu 15: Über die Inhalte des externen Berufspraktikums ist ein Protokoll anzufertigen, das von einer für die Praktikumsbetreuung autorisierten Person der externen Einrichtung abzuzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Mentor/der Mentorin zur Prüfung vorzulegen. Weitere allgemeine Informationen zum Modul „Externes Berufspraktikum“ sind der Modulbeschreibung zu entnehmen. Der Mentor/die Mentorin stellt über die erfolgreiche Teilnahme am externen Berufspraktikum eine Bescheinigung aus, die dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen ist.

Zu 16: Die Klausurnote ist die Modulnote.

Anlage 2: Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Biologie

Semester	Modulbezeichnung	Modul	Kontaktzeit / Woche * Vorlesung [in Zeitstunden]	Kontaktzeit / Woche * Übung / Praktikum [in Zeitstunden]	Kontaktzeit / Woche * Seminar (S), Exkursion (E) [in Zeitstunden]	ECTS- Punkte
1	Molekulare Grundlagen der Biochemie / Zellbiologie	MN-B-Bio I/A	3	3		8
	Evolution, Entwicklung und Systematik der Tiere	MN-B-Bio II/A	2	3		7
	Mathematik	MN-B-M	2	1		⁹
	Allgemeine und Anorganische Chemie	MN-B-AC	4			⁹
Σ			11	7		15
2	Genetik	MN-B-Bio I/B	3	3		8
	Evolution, Entwicklung und Systematik der Pflanzen	MN-B-Bio II/B	3	4		8
	Mathematik	MN-B-M	1	1		9
	Allgemeine und Anorganische Chemie	MN-B-AC		3		10
	Organische Chemie	MN-B-OC	3	1		¹⁰
Σ			10	12		35
3	Organische Chemie	MN-B-OC		3		10
	Biochemie	MN-B-Bio III/A	3	3 ⁸		7
	Physiologie	MN-B-Bio III/B	3	5		10
	Physik	MN-B-P	3	1		¹¹
Σ			9	12		27
4	Physik	MN-B-P		4		13
	Ökologie und Angewandte Biologie	MN-B-Bio IV	3	4	1(E)	12
Σ			3	8	1	25
5	Wahlpflichtmodul I ¹	MN-B-WP I	2	10	0,5 (S)	12
	Wahlpflichtmodul II ¹	MN-B-WP II	2	10	0,5 (S)	12
	Wahlpflichtmodul III ² (Laborpraktikum)	MN-B-WP III	⁶			6
Σ			4	20	1	30
6	Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium	MN-B-BA	⁶			20
Σ						20
1-6	Externes Berufspraktikum ³	MN-B-BP	⁶			10
1-6	Studium Integrale ⁴	MN-B-SI	⁷			12
1-6	Praxisorientierte Lehrveranstaltungen ⁵	MN-B-POL	⁷			6
Σ 1-6						180

* Alle Angaben sind auf eine Vorlesungszeit von 14 Wochen hochgerechnet und ggf. gerundet. Bei den Veranstaltungen des 1. – 4. Fachsemesters sind jeweils 15 min pro Veranstaltungsbesuch für den Wechsel des Veranstaltungsortes bzw. Fragen an den Dozenten berücksichtigt.

Zu 1: Die Wahlpflichtmodule I und II sind jeweils 7-wöchige Blockveranstaltungen (die angegebenen Kontaktzeiten/Woche beziehen sich auf eine Vorlesungszeit von 14 Wochen Dauer). Die Kontaktzeiten können bzgl. der Verteilung auf die einzelnen Veranstaltungsformen (Vorlesung, Übung, Seminar) variieren. Einzelheiten sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

Zu 2: Das Wahlpflichtmodul III (Laborpraktikum) findet bevorzugt in der vorlesungsfreien Zeit nach Ende der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters statt und besteht aus einem Laborpraktikum von 4 Wochen Dauer.

Zu 3: Das externe Berufspraktikum wird bevorzugt in der vorlesungsfreien Zeit nach Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters durchgeführt, es kann aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt des Studiums absolviert werden.

Zu 4: Die Veranstaltungen des Moduls „Studium Integrale“ werden nach freier Wahl durch den/die Studierenden/e zwischen dem 1. und 6. Fachsemester, je nach Angebot gegebenenfalls auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

Zu 5: Die praxisorientierten Lehrveranstaltungen werden nach freier Wahl durch den/die Studierenden/e zwischen dem 1. und 6. Fachsemester, je nach Angebot gegebenenfalls auch in der vorlesungsfreien Zeit, absolviert.

Zu 6: Die Kontaktzeiten für das Wahlpflichtmodul III, das externe Berufspraktikum und die Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium können nicht eindeutig benannt werden, da sie u.a. von der Wahl der Studierenden abhängig sind.

Zu 7: Die Kontaktzeiten sind bei diesen beiden Modulen von der Art der gewählten Lehrveranstaltung abhängig.

Zu 8: Die Übungen zum Modul Biochemie finden in der vorlesungsfreien Zeit (nach der Vorlesungszeit des Wintersemesters) statt.

Zu 9: ECTS-Punkte werden erst nach Abschluss des Moduls im 2. Fachsemester vergeben.

Zu 10: ECTS-Punkte werden erst nach Abschluss des Moduls im 3. Fachsemester vergeben.

Zu 11: ECTS-Punkte werden erst nach Abschluss des Moduls im 4. Fachsemester vergeben.